

## DIE PRAGER JURISTENUNIVERSITÄT NACH 1409 – AGONIE, AUSLAUFMODELL ODER DIE SUCHE NACH EINEM NEUEN ANFANG?

JIŘÍ STOČES

Das Kuttenberger Dekret (oder diplomatisch präziser zu sagen Mandat), dem sich diese Konferenz widmet, brachte nicht nur eine wesentliche Veränderung für das *Studium generale* in Prag selbst, sondern es bedeutete überhaupt einen wichtigen Wendepunkt in der mitteleuropäischen Universitätsgeschichte. Die Verordnung des Königs hinsichtlich der Stimmenzahl der einzelnen Universitätsnationen stellte eine Verletzung der bisher allgemein anerkannten Autonomie der Universitätsgemeinschaft dar. Der König war dabei offensichtlich von seinen eigenen politischen Ambitionen (hinsichtlich der Zusammensetzung des Pisaner Konzils) ausgegangen. Den Erlass des Kuttenberger Dekrets haben Repräsentanten der Viklefisten aus der böhmischen Nation unterstützt, wenn nicht direkt initiiert.<sup>1</sup> Ihr Einfluss beschränkte sich allerdings mehr oder weniger nur auf die Artistenfakultät.<sup>2</sup> Das Prager Universitätsmilieu war jedoch weit vielfältiger. Neben der prestigereichen theologischen Fakultät<sup>3</sup> gab es hier auch eine zahlenmäßig zwar relativ schwache, doch – was ihre Bedeutung betrifft – dennoch unübersehbare medizinische Fakultät.<sup>4</sup> Vor allem aber muss auf die schon seit 1372 selbstständige Juristenuniversität aufmerksam gemacht werden, die im Unterschied zur so genannten Drei-Fakultäten-Universität dem Bologneser Universitätsmodell folgte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Ereignisse um den Erlass des Kuttenberger Dekrets hat zum letzten Mal František ŠMAHEL, *Husitská revoluce*, II, *Kořeny české reformace*, Praha 1996 (2. Auflage), S. 232–239 (in der deutschen Ausgabe *Die Hussitische Revolution*, II, Hannover 2002, S. 825–839) beschrieben. Vgl. dazu auch den Aufsatz František ŠMAHEL – Martin NODL, *Kutnohorský dekret po 600 letech. Bilance dosavadního bádání*, *Český časopis historický* 107, 2009, S. 1–45, der aber erst nach der Tagung veröffentlicht wurde.

<sup>2</sup> Am aktuellsten zur Artistenfakultät František ŠMAHEL, *Fakulta svobodných umění*, in: Michal Svatoš (ed.), *Dějiny univerzity Karlovy*, I, 1347/48–1622, Praha 1995, S. 101–133, die englische Version mit Fußnoten DERS., *The Faculty of Liberal Arts 1348–1419*, in: Ders. (ed.), *Die Prager Universität im Mittelalter. Gesammelte Aufsätze / The Charles University in the Middle Ages. Selected Studies*, Leiden–Boston 2007, S. 213–315 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 28).

<sup>3</sup> Jaroslav KADLEC, *Theologická fakulta*, in: M. Svatoš (ed.), *Dějiny Univerzity Karlovy*, I, S. 135–161, englisch: DERS., *The Theological Faculty*, in: Ivana Čornejová – Michal Svatoš – Petr Svobodný (edd.), *A History of Charles University*, I, 1348–1802, Prague 2001, S. 123–148; siehe dazu auch eine ältere Studie von František KAVKA, *Zur Frage der Statuten und Studienordnungen der Prager theologischen Fakultät in der vorhussitischen Zeit*, *Folia diplomatica* 1, 1971, S. 129–144.

<sup>4</sup> Petr SVOBODNÝ, *Lékařská fakulta*, in: M. Svatoš (ed.), *Dějiny Univerzity Karlovy*, I, S. 183–202, englisch: DERS., *The Medical Faculty*, in: I. Čornejová – M. Svatoš – P. Svobodný (edd.), *A History of Charles University*, I, S. 171–186; Karel BERÁNEK, *O počátcích pražské lékařské fakulty 1348–1622*, *Acta Universitatis Carolinae – Historia Universitatis Carolinae Pragensis* (weiter AUC–HUCP) 9/2, 1968, S. 44–87; František ŠMAHEL, *Mistři a studenti pražské lékařské fakulty do roku 1419*, AUC–HUCP 20/2, 1980, S. 35–68.

<sup>5</sup> Jiří KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, Praha 1995; DERS., *Právnická fakulta a právnická univerzita*, in: M. Svatoš (ed.), *Dějiny Univerzity Karlovy*, I, S. 163–182, englisch: DERS., *The Prague Law Faculty and the Law University*, in: I. Čornejová – M. Svatoš – P. Svobodný (edd.), *A History of Charles University*, I, 1348–1802, Prague 2001, S. 149–170; Peter MORAW, *Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419), verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet*, in: Johannes Fried (Hg.), *Schule und Studium*

Und gerade dem Geschehen an dieser Juristenuniversität möchte ich in meinem Beitrag nachgehen.

Die Tätigkeit der Prager Juristenuniversität nach dem Jahre 1409 hat bisher am ausführlichsten Jiří Kejř im letzten Kapitel seiner Monographie *Dějiny pražské právnické univerzity* [Geschichte der Prager Juristenuniversität] beschrieben.<sup>6</sup> In manchen Schlussfolgerungen stützt sich Jiří Kejř auf die früheren statistischen Berechnungen von František Šmahel.<sup>7</sup> Es handelt sich allerdings nur um knappe Ausführungen – das Kapitel umfasst nur vier Seiten –, als ob es gar nicht möglich wäre, mehr zu ermitteln. Andere Historiker äußern sich noch knapper. Diejenigen, die sich vor allem mit der Drei-Fakultäten-Universität beschäftigen, halten das zugegebenermaßen unauffällige Geschehen an der Juristenuniversität für etwas völlig Marginales und äußern sich darüber meistens nur in ein paar Sätzen. Doch auch die wenigen Historiker, die sich – wie Peter Moraw – speziell für die Geschichte der Prager Juristenuniversität interessieren, haben bisher der Entwicklung nach 1409 kaum Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>8</sup> Im Allgemeinen überwiegt die Überzeugung, dass die Juristenuniversität in den Jahren 1409 bis 1418/1419 nur noch ausgesprochen kümmerlich dahinlebte, bis sie dann vollkommen unterging.<sup>9</sup> Dabei – und darauf möchte ich auch sogleich hinweisen – war die Entwicklung an der Juristenuniversität im letzten Jahrzehnt ihrer Existenz bei weitem nicht so geradlinig.

Die erste Frage, die man sich stellen muss, lautet: Hat sich das Kuttenberger Dekret auch auf die Prager Juristenuniversität bezogen? Die verneinende Antwort stützen die Rechtshistoriker Václav Vaněček und nach ihm auch Jiří Kejř vor allem auf die Verwendung des Singulars in der Inschrift des Dekrets selbst: *honorabilibus rectori et toti universitati studii Pragensis*. Das Dekret bezog sich also nur auf eine Universität, sprich die Drei-Fakultäten-Universität.<sup>10</sup> Als unterstützendes Argument werden noch einige weitere Bemerkungen des Dekrets sowie die so genannte Chronik der Prager Universität ins Feld geführt, die beide auf das Vorbild der Pariser Universität verweisen.<sup>11</sup> Die Tatsache, dass das Kuttenberger Dekret die Juristen *de iure* nicht betraf, bestätigt allerdings auch die Art und Weise der Besetzung des Rektorats an der Juristenuniversität nach 1409, denn in den Jahren 1410–1412 werden gleich nacheinander drei Rektoren aus der polnischen Nation gewählt: *Matthias de Trutenow*, Pleban in Groß-Zünder (*Magna Czinger*, heute Cedry Wielkie) in Westpreußen, der Bakkalaureus des Kirchenrechts aus Erfurt war, *Henricus Rolle*, Pfarrer in Görlitz und Neisse und Kanoniker in Leitmeritz, und schließlich Konrad Wertheim, Kanoniker im Ermland und Breslau.<sup>12</sup> Diese drei Jahre andauernde „Vorherr-

im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, Sigmaringen 1986, S. 439–486 (Vorträge und Forschungen 30); Rostislav ZELENÝ – Jaroslav KADLEC, *Učitelé právnické fakulty a právnické univerzity pražské v době předhusitské (1349–1419)*, AUC–HUCP 18/1, 1978, S. 61–106.

<sup>6</sup> J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, S. 105–109.

<sup>7</sup> František ŠMAHEL, *Pražské universitní studentstvo v předrevolučním období 1399–1419. Statistickosociologická studie*, Praha 1967 (Rozpravy ČSAV 77/3).

<sup>8</sup> P. MORAW, *Die Juristenuniversität in Prag*, S. 453–454 und 457.

<sup>9</sup> Von *ebenda*, S. 454, habe ich mir den Begriff Agonie ausgeliehen, der im Titel dieses Beitrages steht. Vgl. aber auch J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, S. 106–107.

<sup>10</sup> Václav VANĚČEK, *Kapitoly o právních dějinách Karlovy university*, Praha 1946 (2. Ausgabe), S. 108; J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, S. 105.

<sup>11</sup> J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, S. 108, Anm. 2. Vgl. die Edition der Chronik: Jaroslav GOLL (ed.), *Tak zvaná Kronika university pražské*, in: *Fontes rerum Bohemicarum*, V, Praha 1893, S. 567–588, hier S. 570, und zu dieser Quelle Petr ČORNĚJ, *Tzv. Kronika univerzity pražské a její místo v husitské historiografii*, AUC–HUCP 23/1, 1983, S. 7–25.

<sup>12</sup> *Album seu matricula facultatis iuridicae Universitatis Pragensis ab anno Christi 1372 usque ad annum 1418*, in: *Monumenta Historica Universitatis Carolo-Ferdinandae Pragensis*, II/1 (weiter MUP II/1), Pragae 1834,

schaft“ der polnischen Nation<sup>13</sup> wäre unmöglich gewesen, wenn die böhmische Nation bei den Wahlen über drei Stimmen und die übrigen Nationen über nur eine verfügt hätten. Man gewinnt sogar den Eindruck, dass gerade mit der wiederholten Wahl von Angehörigen einer nichtböhmischen Nation zum Rektor die Juristenuniversität demonstrieren wollte, dass sich für sie nach 1409 nichts geändert und sie nichts von ihrem internationalen Charakter eingebüßt hatte. Diese Haltung darf auch bei den Mitgliedern der böhmischen Nation vermutet werden, denn diese Nation war – wie wir bald sehen werden – infolge der Sezession auch an der Juristenuniversität am stärksten vertreten und hätte zweifelsohne, selbst bei fortdauernder Stimmgleichheit der einzelnen Nationen, wenigstens einmal ihren Kandidaten durchsetzen können, falls sie es gewünscht hätte.

Wir kommen jetzt zu der zweiten ganz wesentlichen Frage: Inwieweit war die Prager Juristenuniversität von der Sezession betroffen? Im Grunde können wir auch hier die Schlussfolgerungen von Jiří Kejř (in denen er die von František Šmahel verallgemeinert) wiederholen. Obwohl sich das Kuttenberger Dekret rechtlich nicht auf die Juristenuniversität bezog, lassen sich mindestens 57 Mitglieder belegen, die sich der Sezession anschlossen.<sup>14</sup> Dies geschah wahrscheinlich aus zwei Gründen. Erstens – auch wenn beide Prager Universitäten im Hinblick auf ihre Selbstverwaltung getrennt und verschieden waren – waren sie zugleich doch personell stark miteinander verbunden. Mindestens ein Viertel der immatrikulierten Juristen (und am Anfang des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich noch mehr) waren gleichzeitig Studenten bzw. bereits Bakkalaurei oder Magister der Prager Artistenfakultät. Zweitens hat wahrscheinlich auch die Solidarität der Juristen mit ihren Kollegen aus der Drei-Fakultäten-Universität eine gewisse Rolle gespielt. Doch kann man die Sezession auch als eine Furchtreaktion vor einer möglichen nachträglichen Ausweitung der Gültigkeit des Dekrets auch auf die Juristenuniversität deuten.<sup>15</sup> Diese 57 Juristen, die mit Sicherheit Prag verlassen haben, stellten nach meinen Einschätzungen und Berechnungen wenigstens die Hälfte aller damaligen Angehörigen der drei „ausländischen“ Nationen dar. Man kann also sagen, dass die meisten fremden Jurastudenten Prag verlassen haben.

S. 1–215, hier S. 8, 22–23, 53–54, 84, 116–117 und 158 (als Rektore) sowie 116 und 117 (als Immatrikulierte). Nur zwei von ihnen (*Mathias de Trutenow* und *Conradus Wertheim*) erwähnt auch J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, S. 106, sonst sollten alle Rektoren der Juristenuniversität nach 1409 zur böhmischen Nation gehören. Das biographische Repertorium Josef TRÍŠKA, *Životopisný slovník předhusitské pražské univerzity 1348–1409 / Repertorium biographicum Universitatis Pragensis praehusiticae 1348–1409*, Praha 1981, bietet nichts mehr, als man in der Matrikel lesen kann. (Heinrich Rolle fehlt wegen der Zeitbegrenzung des Repertoriums, weil er erst im Jahre 1410 immatrikuliert wurde.) Vgl. dagegen die gründliche und ausführliche Biografie von Matthias von Trutenau (heute Trutnowy) bei Robert GRAMSCH, *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Karrierenmuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts*, Leiden–Boston 2003, Personenkatalog (CD-ROM), Nr. 668 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 17).

<sup>13</sup> Vgl. dazu die spezifische Stellung der polnischen Nation an der Drei-Fakultäten-Universität nach 1409, deren Mitglieder teilweise an der Sezession nicht teilgenommen hatten – Jiří KEJŘ, *Sporné otázky v bádání o Dekretu kutnohorském*, AUC–HUCP 3/1, 1962, S. 83–121, hier S. 107, Anm. 109; František ŠMAHEL, *Le mouvement des étudiants à Prague dans les années 1408–1412*, *Historica* 14, 1967, S. 33–75, hier S. 73–74. Peter MORAW, *Schlesien und die Mittelalterlichen Universitäten in Prag*, Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 34, 1993, S. 70, lässt dagegen keine in Prag verbleibenden Angehörigen der polnischen Nation zu: „Die Sächsische Nation hatte die Hauptlast des Konflikts getragen. Die Polnische Nation war wie die Rest-Bayerische dieser Linie ohne Schwanken gefolgt und ließ die Böhmisches Nation zurück. So entstand im selben Jahr die Universität in Leipzig...“

<sup>14</sup> F. ŠMAHEL, *Pražské universitní studentsvo*, S. 78; J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, S. 105.

<sup>15</sup> J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity*, S. 106. Zum Anteil der Artisten, die auch Jura studierten, siehe F. ŠMAHEL, *Pražské universitní studentsvo*, S. 12–13 (jedoch für die 70. und 80. Jahren des 14. Jahrhunderts), oder Jana BOROVIČKOVÁ – Magida SUKKARIOVÁ – Jiří STOČES, *Český, bavorský a polský národ pražské juristické univerzity 1372–1418/19*, AUC–HUCP 33–34/1–2, 1993–1994 [2007], S. 59–75, hier S. 73–74 (die Zahl ist ein wenig niedriger, aber man konnte nur die graduierten Artisten rechnen).

Die dritte Frage, die uns interessiert, betrifft die Immatrikulationen in den zehn Jahren von 1409 bis 1419. Selbst bei einem flüchtigen Blick in die Matrikel der Juristenuniversität wird deutlich, dass diese Zeitperiode von zwei unterschiedlichen Phasen gekennzeichnet ist. Wenn wir das Jahr 1409 außer Acht lassen – in diesem Jahr haben sich nur fünf Studenten immatrikuliert, davon drei in die böhmische und je einer in die polnische und bayerische Nation<sup>16</sup> – lässt sich feststellen, dass Immatrikulationen bis 1414 eigentlich in allen Universitätsnationen üblich waren. Die Inskriptionen in die böhmische Nation lagen etwa auf demselben Niveau wie vor 1409, das heißt ihre Durchschnittszahl blieb unter zehn pro Jahr (die Prager Juristenuniversität war schon davor ziemlich klein). Die Anzahl der Immatrikulationen in die übrigen Nationen sank hingegen im Gegensatz zum vorherigen Zeitraum beträchtlich. Sie überstieg nicht einmal in ihrer Summe die Immatrikulationen in die böhmische Nation, allerdings ist der Unterschied nicht groß (mit Ausnahme des Jahres 1414). Von den ausländischen Nationen war zu dieser Zeit die polnische Nation am stärksten vertreten. Davon zeugt die bereits erwähnte Wahl der drei Rektoren aus der polnischen Nation. Und eben diese Wahl hat dann wahrscheinlich noch mehr Studenten aus dem Gebiet der polnischen Nation nach Prag gelockt. Sehr geschwächt war hingegen die sächsische Nation, die seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1409 die Juristenuniversität zahlenmäßig dominierte. Einschreibungen in die bayerische Nation sind ganz selten (insgesamt 4 für den besagten Zeitraum), doch diese Nation war bereits vor dem Kuttenberger Dekret an der Juristenuniversität nur schwach vertreten.<sup>17</sup> Jedenfalls kann festgestellt werden, dass, obwohl die Juristenuniversität infolge der Sezession von 1409 wesentlich an Größe einbüßte und das Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Nationen sich radikal veränderte, der universalistische Charakter und eine gewisse Internationalität der Universität auch weiterhin erhalten blieben.

Einen markanteren Niedergang der Juristenuniversität nach 1409 können wir auch nicht im Hinblick auf die soziale Stellung der immatrikulierten Personen verzeichnen. Doch ist es bezeichnend, dass sich nun gesellschaftlich höher gestellte Studenten tendenziell nur noch aus entlegenen Gegenden rekrutieren.<sup>18</sup> Dies lässt sich vermutlich durch eine gewisse Beharrlichkeit der Tradition und des Rufs des Prager Jurastudiums erklären. Vielleicht verdankte die Prager Juristenuniversität aber ihre anhaltende Attraktivität auch dem Umstand, dass die Prager Juristenuniversität als einzige Universität nördlich der Alpen dem Bologneser Modell folgte und somit womöglich als ein „näheres“ Bologna wahrgenommen wurde. In die sächsische Nation haben sich zum Beispiel in der Zeit 1410 bis 1414 insgesamt 12 Personen immatrikuliert.<sup>19</sup> Fünf von ihnen kamen aus Pommern, drei aus Dänemark (konkret aus Roskilde),<sup>20</sup> drei aus Brandenburg und bei einem lässt

<sup>16</sup> MUP II/1, S. 53, 84 und 116.

<sup>17</sup> Vgl. Heinz ZATSCHKEK, *Studien zur Geschichte der Prager Universität bis 1409*, Zeitschrift für südetendeutsche Geschichte 3/2–3, 1939, S. 81–128, hier S. 94–108, und die Graphik bei Rostislav ZELENÝ – Jaroslav KADLEC, *Učitelé právnické fakulty a právnické univerzity pražské v době předhusitské*, AUC–HUCP 18/1, 1978, S. 61–106, hier S. 62. Neu wurden die Immatrikulationen berechnet für böhmische, polnische und bayerische Nation bei J. BOROVIČKOVÁ – M. SUKKARIOVÁ – J. STOČES, *Český, bavorský a polský národ*, S. 68–69, für die sächsische Nation dann bei Jiří STOČES, *Pražské univerzitní národy do roku 1409*, Praha 2010, S. 194–197.

<sup>18</sup> Dies zeigte sich bei der Analyse der Herkunft der Immatrikulierten – mehr dazu J. STOČES, *Pražské univerzitní národy*, S. 198–209, besonders S. 203–204, 206 und 208 (Graphiken 10 und 13).

<sup>19</sup> MUP II/1, S. 158–159.

<sup>20</sup> Siehe auch Ludvig DAAE (ed.), *Matrikler over Nordiske Studerende ved fremmede Universiteter*, I, Christiania 1885, S. 10; Clara THÖRNQVIST, *Nordiska studenter i Prag efter 1409*, Kyrkohistorisk Årsskrift 30, 1930 [1931], S. 139–141, hier S. 140.

sich die Herkunft nicht feststellen. Fünf von ihnen sind zwar in der Matrikel als *pauperes* eingetragen (und bei den zwei weiteren fehlen die Angaben über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr), was eher von deren niedriger sozialer Stellung zeugen dürfte,<sup>21</sup> doch finden wir unter ihnen zum Beispiel auch den Domherrn von Roskilde und späteren Domdekan und schließlich Erzbischof von Lund Jens Pedersen, genannt Laxman (immatrikuliert 1412),<sup>22</sup> den niederen Adligen Joachim Horst aus Pommern, der zur Zeit seiner Immatrikulation eine Vikarspfünde in der Pfarrkirche in Wismar innehatte oder mindestens beanspruchte (später begegnen wir ihm als Stadtschreiber in Stralsund),<sup>23</sup> oder den Magister der Artistenfakultät Arnold Rambow aus der Stadt Anklam in Pommern (immatrikuliert 1414), der später u.a. Kanoniker, Vitztum (*vicedominus*), Kantor und zuletzt Dechant in Kammin (heute Kamień Pomorski) war.<sup>24</sup> In der polnischen Nation finden wir ebenfalls unter den 17 Immatrikulierten einen Domdekan, einen Domherrn, vier Plebane, einen Altaristen und zwei Magister der Artistenfakultät. Überdies sind die bezahlten Immatrikulationsgebühren in dieser Nation mit dem Zustand vor 1409 völlig vergleichbar – zehn Immatrikulierte haben die volle Gebühr (14 Prager Groschen) bezahlt, drei weitere haben versprochen, sie noch zu zahlen, nur zwei *pauperes* haben armutshalber nicht bezahlt und bei den zwei übrigen können wir in der Matrikel die nicht ganz eindeutige Anmerkung *propter Deum* lesen.<sup>25</sup>

Zum wirklichen Verfall der Prager Juristenuniversität kam es erst ab 1415, wovon die Zahl der Immatrikulationen zeugt. Inskriptionen in die drei „ausländischen“ Nationen verschwinden nun fast vollständig (die einzige Ausnahme sind zwei Personen, einge-

<sup>21</sup> Ganz eindeutig gilt dies jedoch nicht. Vgl. dazu zuletzt Jiří STOČES, *K otázce sociální mobility chudých studentů středověké pražské právnické univerzity. Několik příkladů ze saského univerzitního národa*, in: Pavel Krafl (ed.), *Sacri canones servandi sunt. Ius canonicum et status ecclesiae saeculis XIII–XV*, Praha 2008, S. 459–467 (Opera instituti historici Praegae, series C – Miscellanea 19), mit weiteren Literaturhinweisen zu diesem Thema.

<sup>22</sup> Erzbischof von Lund von 21. Mai 1436 bis zum Tod am 30. Mai 1443. Conrad EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. r. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta* [= vol. II], Monasterii 1914 (editio altera), S. 182. Zu ihm vgl. Ellen JØRGENSEN, *Nogle Bemærkninger om danske studerende ved Tysklands Universiteter i Middelalderen*, Historisk Tidsskrift 8/6, 1916, S. 197–214, hier S. 205–206; eine ausführliche Biographie mit vielen Quellenhinweisen bietet R. GRAMSCH, *Erfurter Juristen*, Personenkatalog (CD-ROM), Nr. 354, an.

<sup>23</sup> Gerd TELLENBACH (Hg.), *Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation*, II, Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), Lieferung 1, *Einleitung und Regesten*, Berlin 1933 (Nachdrücke Berlin 1961 und Hildesheim 2000), Sp. 1009, 1281; Karl August FINK (Hg.), *Repertorium Germanicum...*, IV, *Martin V. (1417–1431)*, Teilbd. III, Berlin 1958 (Nachdruck Hildesheim 2000), Sp. 2765, 2768, 3169; Hermann DIENER – Brigide SCHWARZ (Hgg.), *Repertorium Germanicum...*, V, *Eugen VI.*, Teil I, Bd. 1, Tübingen 2004, s. 133, Nr. 769. Beweise für ihn als Stadtschreiber führen an: Friedrich Georg von BUNGE – Hermann HILDEBRAND (Hgg.), *Liv-, esth- und curländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, Abt. I, Bd. 9, Riga 1889 (Nachdruck Aalen 1981), S. 326, Nr. 463, und S. 330, Nr. 464; Horst-Diether SCHROEDER (Hg.), *Der Stralsunder liber memorialis*, III, Weimar 1972, S. 180, Nr. 629, und S. 187, Nr. 655 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund V/3) (er ist auch schon früher in diesem Amtsbuch nur als Geistlicher nachweisbar).

<sup>24</sup> Johannes Weygardus BRUINIER (Hg.), *Das Stadtbuch von Anklam*, Ältester Teil 1401–1429, Köln 1960, S. 271 und nach dem Register (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe IV: Quellen zur pommerschen Geschichte 4); Robert KLEMPIN, *Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw X.*, Berlin 1859, S. 416–417; Richard DOEBNER (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, III, 1401–1427, Hildesheim 1887 (Nachdruck Aalen 1980), S. 592, Nr. 1250; G. TELLENBACH (Hg.), *Repertorium Germanicum*, IV, Sp. 41, 155, 1155, 3537 und 3696; Alfred KRARUP – Johannes Peter LINDBÆK (edd.), *Acta pontificum Danica. Povelige aktstykker vedrørende Danmark 1316–1536*, II, 1378–1431, København 1907, S. 375, Nr. 1480; *ebenda*, VII (Supplementum), København 1918, S. 240, Nr. 5698 und S. 324, Nr. 5808. Arnold Rambow beanspruchte auch eine Vikarspfünde in der Kirche St. Petri in Lübeck, siehe H. DIENER – B. SCHWARZ (Hgg.), *Repertorium Germanicum*, V/2, S. 1021, Nr. 5957.

<sup>25</sup> MUP II/1, S. 116–118. Mit ihren Karrieren habe ich mich noch nicht befasst.

schrieben in die polnische und sächsische Nation im Jahre 1417),<sup>26</sup> und auch bei der böhmischen Nation ist ein – wenn auch nicht so erheblicher – Rückgang zu beobachten.<sup>27</sup> Erst in dieser Zeit besteht die Prager Juristenuniversität als ganze wahrscheinlich nur noch aus einer Gruppe von etwa zehn bis fünfzehn Personen und wird für das übrige Europa völlig unattraktiv. Erst diese Zeitperiode würde ich also als Agonie bezeichnen. Fragt man nach den Ursachen dieses raschen Niedergangs seit 1415, so sind diese wohl weniger im Kuttenberger Dekret und seinen Folgen als vielmehr in den zu dieser Zeit anbrechenden religiösen und sozialen Unruhen im Prager Milieu zu suchen.

Ich komme zum Fazit: Das Kuttenberger Dekret hat der Juristenuniversität schweren Schaden zugefügt, doch es brachte bei weitem noch nicht ihr Ende. Dazu kam es erst nach dem Tode von Johannes Hus. Die Existenz einer Juristenuniversität, die sich dem kanonischen Recht mit der Institution des Papstes als höchster Gerichtsautorität widmete, war im hussitischen Prag eigentlich völlig ausgeschlossen. Die einzige theoretisch mögliche Rettung hätte nur die rechtzeitige gemeinsame Sezession der Juristenuniversität aus Prag sein können. Zu einem solchen riskanten Schritt hat sich die Handvoll verbliebener Prager Juristen natürlich nicht entschlossen. Kein Wunder: Sie hätten anderswo in Mitteleuropa auch kaum eine neue Herberge gefunden, besonders dann nicht, wenn sie auch weiterhin als völlig autonome, universalistische, nur auf das Jurastudium beschränkte Universität mit einem studentischen Rektor an der Spitze, hätten auftreten wollen. Alle diese Merkmale einer Universität Bologneser Typs sind nämlich in den frühen, seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts entstandenen Landesuniversitäten Mitteleuropas endgültig verloren gegangen. Das Jurastudium wurde hier ausschließlich an juristischen Fakultäten im Rahmen der Vier-Fakultäten-Universitäten nach dem Pariser Modell realisiert.<sup>28</sup> Und dieser Typ war für die Herrscher vor Ort als Errichter der Universitäten für die Durchsetzung ihrer eigenen Interessen gewiss vorteilhafter. Die Prager Juristenuniversität wäre somit in der entstehenden mitteleuropäischen Universitätslandschaft spätmittelalterlicher Landesuniversitäten ein Anachronismus geblieben. Ihren Untergang, der gerade aus diesem Grund ohnehin unumgänglich war, haben die Hussitenkriege nur beschleunigt.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> *Ebenda*, S. 118, 159. Seltsam ist dabei, dass in die sächsische Nation *Petrus de Ffuzya, Trajectens. dioc.*, eingeschrieben wurde, obwohl sich normalerweise die Personen aus der Diözese Utrecht regelmäßig zur bayerischen Nation immatrikulieren ließen.

<sup>27</sup> *Ebenda*, S. 56–57, vgl. die oben in Anm. 17 erwähnten Graphiken.

<sup>28</sup> Dazu z. B. Frank REXROTH, „... damit die ganze Schule Ruf und Ruhm gewinne.“ *Vom umstrittenen Transfer des Pariser Universitätsmodells nach Deutschland*, in: Joachim Ehlers (Hg.), *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, Stuttgart 2002, S. 507–532, hier S. 527–529 (Vorträge und Forschungen 56); Helmut G. WALTHER, *Von Leipzig nach Jena (1409–1548). Tradition und Wandel der drei wettinischen Universitäten*, in: Volker Leppin – Georg Schmidt – Sabine Wefers (Hgg.), *Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst*, Gütersloh 2006, S. 129–153, hier S. 135–136 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 204).

<sup>29</sup> Dieser Aufsatz stellt ein Ereignis des von der GA ČR unterstützten Projektes „Biografie a prosopografie saského národa pražské právnické univerzity“ [„Biographie und Prosopographie der sächsischen Universitätsnation der Prager Juristenuniversität“] dar (GA ČR č. 404/09/P052).